

Einmalzahlung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission:

A. „Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

Durch Dienstvereinbarung können für die Auszahlung aller Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.

Durch Dienstvereinbarung kann darüber hinaus nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlung vereinbart werden. Dabei sind der Mitarbeitervertretung zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Träger vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

Der Text der letztgenannten Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

B. Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Ziffer A der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer A Satz 5 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

C. Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Ziffer A besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

D. Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer A.

E. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

F. Mitarbeiter im Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR erhalten anstelle der Einmalzahlungen eine Anpassung an die Dienstbezüge der übrigen Mitarbeiter, die zum 1.1.2007 1,0 v.H. beträgt.

Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung im Sinne Ziffer A Satz 5 diese Anpassung der Vergütungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin der Anpassung nach dieser Ziffer der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer A Satz 5 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen. “

Dieser Beschluss tritt am 27.10.2006 in Kraft.